

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft

PRO EHRENAMT e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft PRO Ehrenamt e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist unter der derzeitigen Registernummer VR 4162 im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, von Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und des Wohlfahrtswesens. Ausdrücklich weisen wir auch auf die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, der Volksbildung, der Hilfe für Flüchtlinge und des bürgerschaftlichen Engagements hin.

Wir sind parteipolitisch und religiös neutral.

- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinnützige Wirken des Vereins und seiner Mitglieder in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Kirche, Politik, Natur, Umwelt und Hilfsorganisationen mit folgenden Zielen
 - die Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewusst zu machen;
 - ehrenamtliche Arbeit zu würdigen und anzuerkennen;
 - den bürgerschaftlichen Einsatz zu stärken;
 - im Ehrenamt wirkende Menschen zu qualifizieren und weiterzubilden;
 - ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfegruppen im Saarland zu unterstützen;
 - die Arbeit der Ehrenamt-Börsen auszuweiten und zu stärken;
 - die Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Ehrenamtes zu fördern.

Diese Ziele sollen insbesondere durch gemeinsame Aktionen, Tagungen, Seminare, Arbeitskreise und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede Vereinigung (eingetragener und nichteingetragener Verein), jeder (eingetragene und nichteingetragene) Verband, jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede rechtsfähige Organisation mit Sitz im Saarland kann Mitglied des Vereins werden.
- 2. Natürliche Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Delegiertenversammlung werden.
- 3. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Ehemalige Präsidentinnen / Präsidenten / Vorsitzende können zu Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz im Vorstand. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten / Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss, der dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist.
- 3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Bewerber dagegen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist von dem abgelehnten Bewerber beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnungsmitteilung des Vorstands schriftlich und mit Begründung einzureichen. Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht selbst abhilft, entscheidet endgültig die nächste Delegiertenversammlung mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, oder Ausschluss sowie Auflösung bzw. Tod.
- 2. Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Die entsprechende Erklärung ist spätestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei einer nicht fristgerechten Kündigung endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.



3. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund befindet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit; der Bescheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen.

Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- sich unehrenhafte Äußerungen oder Handlungen innerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt:
- den Zweck oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt oder dessen Interessen beharrlich zuwiderhandelt.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Bescheides bei ihm Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht selbst ab, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über den Widerspruch endgültig. In diesem Fall ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Delegiertenversammlung zu setzen. Diese kann mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln dem Widerspruch stattgeben. Der Widerspruch hat bis dahin aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds ruhen jedoch in dieser Zeit.

Der Vorstand kann bei einem überwiegenden Interesse des Vereins die sofortige Vollziehung des Ausschlusses gesondert anordnen.

- 4. Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5. Wird ein ordentliches Mitglied aufgelöst oder verstirbt ein Fördermitglied, so endet dessen Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung bzw. Tod.
- 6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände.
- 7. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch hinsichtlich des Vermögens des Vereins. Bei einem unterjährigen Ausscheiden des Mitglieds hat es keinen Anspruch auf auch nur teilweise Rückerstattung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- 1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
- 2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben; der Vorstand kann Beitragsfreiheit gewähren. Die Beitragsfreiheit muss jedes Jahr neu beantragt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, und der Vorstand und die Kassenprüfer.



§ 9 Delegiertenversammlung

- 1. Die Delegiertenversammlung ist als beschließendes Organ die Versammlung der Mitglieder des Vereins.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder entsenden als Delegierte eine bevollmächtigte Person. Fördermitglieder können selbst an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- 3. Die Delegiertenversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- 4. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; sie ist wirksam durch den Versand an die letzten vom Mitglied dem Verein angegebenen Kontaktdaten.
- 5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unter Beachtung von Abs. 4 einzuberufen, wenn wichtige Gründe oder das besondere Interesse des Vereins es erfordern oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind:

- sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- sie entscheidet endgültig über Ablehnung eines Aufnahmeantrages und Ausschluss eines Mitglieds;
- sie genehmigt den die Berichte des Vorstands und insbesondere die Jahresabschlüsse;
- sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest;
- sie entlastet und wählt den Vorstand;
- sie erledigt ordnungsgemäß vorgelegte Anträge;
- sie berät, empfiehlt und beschließt ein Arbeitsprogramm;
- sie bestellt mindestens zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in und nimmt deren Bericht bzw. den des gegebenenfalls nach § 14 Abs. 4 beauftragten Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe entgegen.

§ 11 Verlauf der Delegiertenversammlung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 2. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für den Fall, dass beide verhindert sind, leitet die Präsidentin/der Präsident die Versammlung.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der-abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern



- diese bereits mit der Einladung zur Versammlung angekündigt oder ein entsprechender Mitgliederantrag nach Abs. 5 den Mitgliedern bekanntgemacht worden sind.
- 5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der/ dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Diese sind
 - auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung zu nehmen und rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder in Textform zu versenden.
- 6. Abstimmungen über Anträge erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 8. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Abwahl oder Wahl eines Vorstandsmitglieds, Beitragserhöhung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 9. Wahlen finden statt, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben wurden und Bestandteil der Tagesordnung sind.
- 10. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben; es gilt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder wird geheim gewählt.
- 11. Falls mehr als ein Wahlvorschlag abgegeben wird, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.

§ 12 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
 - der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - bis zu sieben weiteren Mitaliedern.

Seine Mitglieder sollen aus verschiedenen Ehrenamts-Bereichen kommen. Die Präsidentin/der Präsident und die Vorsitzende/der Vorsitzende dürfen für dieses Amt nur zweimal wieder gewählt werden. Sie dürfen sich nach einer Wahlperiode für dieses Amt erneut zur Wahl stellen.

- 2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt und ist auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wieder- oder Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins, insbesondere hat er:
 - im Sinne der in § 2 bezeichneten Aufgaben aktiv zu sein;



- die Delegiertenversammlung vorzubereiten, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden oder die Präsidentin/den Präsidenten einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten und auszuführen;
- die für Rechnungslegung erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen und zu führen und hat auf deren Grundlage jährlich Jahresabschlüsse zu erstellen:
- die Berichte und die Rechnungslegungen für die Delegiertenversammlung sowie bei Bedarf den Stellenplan zu erstellen;
- über Aufnahmeanträge zu entscheiden;
- sich einer sparsamen, ordentlichen Haushaltsführung zu befleißigen.
- Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Auslagenersatzanspruch für solche Aufwendungen, mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die die Vorstandsmitglieder zum Zwecke der Amtsführung freiwillig, auf Weisung des Vereins oder als notwendige Folge der Amtsführung erbringen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 4. Die/Der Vorsitzende im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf.
 - Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzten von dem Vorstandsmitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er trifft sich je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Beschlüsse können von der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, auch unter ausschließlichem Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und unter Zuschaltung der in einer Vorstandssitzung nicht anwesender Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden.
- 6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Haftung des Vorstandes ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7. Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.



- 8. Der Vorstand ist berechtigt, fach- und sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen sowie bei Bedarf Mitarbeiter/innen einzustellen und mit ihnen Anstellungsverträge abzuschließen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand einen Mitgliedsvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 13 Vertretung

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Präsidentin/den Präsidenten, der/dem Vorsitzende/n, und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- 2. Im Innenverhältnis verpflichtet sich die/der stellvertretende Vorsitzende, von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn sowohl die Präsidentin/der Präsident, als auch der/die Vorsitzende verhindert sind.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Aufgaben der Präsidentin/ des Präsidenten, der/ des Vorsitzende/n, und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden regelt. Diese Geschäftsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Präsidentin/des Präsidenten auf der Außenvertretung und die der/des Vorsitzenden auf der Innenvertretung.

§ 14 Kassenprüfung

- Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins und etwaiger Sonderkassen bzw. -konten. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und Konten einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 2. Prüfungsberichte sind in der Delegiertenversammlung schriftlich vorzulegen und von einem der Kassenprüfer vorzutragen.
- 3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- 4. Die Delegiertenversammlung kann von der Wahl der Kassenprüfer/innen absehen und stattdessen selbst -oder den Vorstand dazu ermächtigen- einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen.

Über das Ergebnis dieser Prüfung ist die Delegiertenversammlung zu informieren und eine aussagefähige Bescheinigung des Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vorzulegen.

§ 15 Niederschrift

 Über den Ablauf aller Zusammenkünfte der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen. Datum, Tagungsort, Gegenstände der Beschlussfassung, Beschlüsse im



Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste müssen aus der Niederschrift ersichtlich sein.

2. Die Niederschrift ist vom/von der Protokollführer/in und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.
- 2. Wird die in Abs. 1 festgelegte erforderliche Zahl der Mitglieder auf der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Delegiertenversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bürgerengagement Saar mit Sitz in Saarbrücken, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecken zu verwenden hat.
- 4. Die Liquidatoren sind die Präsidentin/der Präsident, die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 17 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des Vereins am 07.09.2021 in Saarbrücken beschlossen.
- 2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- 3. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, 07.09.2021

Präsident der Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.